



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien  
Österreich  
T: +43 1 711 35-2341  
Fax: +43 1 711 35-2923  
rechtspolitik@iv-net.at  
www.iv-net.at

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per email: [post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 29. Juli 2015  
M. Ritschl

## IV Stellungnahme zum Entwurf des Normengesetzes 2015

**GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Normengesetzes 2015.

### I. Allgemeine Anmerkungen

Die Industriellenvereinigung unterstreicht, dass ein modernes und aktives Normungswesen für die österreichische Industrie von großer Bedeutung ist und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der vielen innovativen Unternehmen in Österreich beiträgt.

Die Überarbeitung des mittlerweile in die Jahre gekommenen Normengesetzes soll nun den aktuellen Entwicklungen entgegenkommen und ein funktionsfähiges Normungssystem gewährleisten.

Ogleich dieser Vorstoß grundsätzlich begrüßt wird, erscheint der vorliegende Entwurf nicht geeignet, diese Ziele erreichen zu können. Bei einigen Punkten sehen wir noch dringenden Diskussionsbedarf.

Unsere Anmerkungen im Detail:

## II. Anmerkungen im Detail

### A. Zusammenarbeit mit CEN, ISO und DIN

Da Normung immer mehr auf europäischer bzw. internationaler Ebene stattfindet, ist die Möglichkeit der österreichischen Unternehmen auch in den Gremien von CEN und ISO mitzuwirken äußerst wichtig.

Sowohl das deutsche als auch das europäische und das internationale Normungsinstitut betrachten den Entwurf äußerst kritisch und haben eigens Stellungnahmen hierzu abzugeben.

Hauptkritikpunkt ist § 9, in dem vorgesehen wird, dass nationale Normen durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden können. Diese sind in ihrem gesamten Wortlaut zu veröffentlichen und werden damit freie Werke (iSd § 7 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes). Unter einer nationalen Norm könne allerdings auch eine ins nationale Normenwerk übernommene europäische Norm verstanden werden.

DIN, das die deutsche Sprachfassung von europäischen Normen (EN) erstellt und diese dem ASI zur Übernahme als ÖNORM EN zur Verfügung stellt, finanziert sich zu über 70 Prozent aus dem Verkauf von Normen. Durch die Verbindlicherklärung „nationaler“ Normen (und die Tatsache, dass sie durch die Veröffentlichung urheberrechtsfrei werden) sieht sich DIN in seiner Finanzierungsgrundlage gefährdet und stellt in Aussicht, die Lieferung der deutschen Sprachfassungen von EN einzustellen.

Durch (ua) diese Regelung könnte auch die Mitgliedschaft des österreichischen Normungsinstituts bei CEN und ISO in Gefahr sein. Beide Organisationen drohen mit Ausschluss des ASI.

Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. **Die Industriellenvereinigung hält daher an, diese Bedenken dringend zu klären. Eine Mitgliedschaft bei CEN und ISO und auch eine weitere Lieferung der deutschen Übersetzung durch DIN sind für die Industrie essentiell.**

### B. Fünfjährige Laufzeit, § 3 Abs. 2

Die Befugnis zur Schaffung und Veröffentlichung von nationalen Normen wird nach § 3 Abs. 2 für eine Laufzeit von fünf Jahren erteilt. Diese Laufzeit kann sich beliebig oft um fünf Jahre verlängern, *„sofern die Bundesministerin/der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Normungsorganisation nicht...informiert keine Verlängerung zu beabsichtigen.“*



Abgesehen davon, dass eine Laufzeit von fünf Jahren bedenklich ist, wird auch nicht geregelt, aus welchen Gründen die Befugnis nicht verlängert werden kann. Dass dies aus Gründen der Rechtssicherheit äußerst problematisch ist, liegt auf der Hand. **Die Unternehmen müssen sich auf eine Ermöglichung der kontinuierlichen Mitarbeit an der Normung verlassen können.**

Darüber hinaus sehen auch CEN und ISO diese Bestimmung äußerst kritisch, da sie dadurch die Stabilität und Funktionsfähigkeit der österreichischen Normungsorganisation in Gefahr sehen, welche wiederum Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei CEN und ISO darstellen.

### C. Lenkungsgremium, § 14

Durch § 14 wird ein Lenkungsgremium eingerichtet, das aus einem Vertreter des Wirtschaftsministeriums, zwei Vertretern des Bundes und zwei Vertretern der Länder bestehen soll. Es ist nicht verständlich, warum hier ein Gremium mit solch umfassenden Aufgaben geschaffen wird, das sich rein aus Vertretern der öffentlichen Hand zusammensetzt. Im Sinne der Ausgewogenheit der Interessenslagen ist es angebracht auch eine entsprechende Vertretung der Wirtschaft und der Industrie vorzusehen.

Auch CEN merkt an, dass dies gegen ihren Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verstoßen könnte.

### D. Kosten, § 15

Der Entwurf sieht eine grundsätzlich kostenlose Teilnahme an der Normung vor – mit Ausnahme desjenigen Rechtsträgers, der die Schaffung einer nationalen Norm beantragt. Dieser Rechtsträger hat nach § 15 Abs. 3 die kalkulierten Gesamtkosten dieser Norm im Vorhinein an die Normungsorganisation zu entrichten.

Dies hat zur Folge, dass innovative und engagierte Unternehmen zur Kassen gebeten werden und umgekehrt Stillstand belohnt wird. **Hier muss eine praxistaugliche und für die Wirtschaft angemessene Lösung erarbeitet werden.**

### E. Sonstiges

Im Detail ergehen noch folgende Anmerkungen zum Entwurf:

In § 4 Abs. 2 Z 2 sollte folgender Halbsatz ergänzt werden: „...; *die Ausgewogenheit ist durch gleiche Anzahl der verschiedenen Interessenvertreter zu gewährleisten;*“



Da es sehr viele Teilnehmer gibt, welche nur mehr als „Karteileichen“ mitgeführt werden und keinen Beitrag zur Normung leisten, jedoch uU aber das Verhältnis der Interessenvertreter stören, sollte in § 4 Abs. 2 eine neue Z 8 eingefügt werden: *Rechte und Pflichten der Teilnehmenden an Normungsgremien (Anwesenheitspflichten, Ausscheiden, sofern Präsenz nicht mehr gegeben sind etc.).*

In § 5 Abs. 2 sollten folgende Worte ergänzt werden: „... fachkundigen Personen *bis zum 75. Lebensjahr* offen.“, da in den Komitees teilweise ältere Mitglieder verzeichnet sind, die allerdings nur noch selten teilnehmen oder aber auch nicht mehr über den Stand der Technik informiert sind. Eine Altersgrenze scheint daher grundsätzlich zielführend.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht